

Richtlinien für die Vergabe einer einmaligen finanziellen Studienunterstützung für internationale Studierende durch die Fördergesellschaft der Europa-Universität Flensburg e.V.

– Richtlinien –

§ 1 Antragsberechtigung

Einen Antrag auf die Gewährung einer einmaligen finanziellen Studienunterstützung durch die *Fördergesellschaft der Europa-Universität Flensburg e.V.* können alle internationalen Studierenden (= ausländische Staatsangehörigkeit) stellen, die an der Europa-Universität Flensburg (EUF) zur Zeit der Antragstellung ordnungsgemäß immatrikuliert sind. Antragsberechtigt sind eingeschriebene Studierende aller grundständigen und weiterführenden Studiengänge der EUF. Hinsichtlich des Alters und der Anzahl der absolvierten Semester gibt es keine Beschränkungen.

§ 2 Gewährung einer finanziellen Studienunterstützung

Die finanzielle Studienunterstützung durch die *Fördergesellschaft der Europa-Universität Flensburg e.V.* orientiert sich an den allgemeinen Zielen des Vereins (siehe § 7). Sie erfolgt aus Mitteln, die ihr ausschließlich und unmittelbar hierfür zur Verfügung gestellt worden sind. Die Unterstützung kann nur einmalig und ohne Rechtsanspruch gewährt werden. Die finanzielle Studienunterstützung dient als einmalige Unterstützung von ausländischen Studierenden der EUF, bei welchen die erfolgreiche Fortführung des Studiums durch eine finanzielle Notsituation oder einer unvorhersehbaren besonderen Belastung gefährdet wird.

§ 3 Höhe der finanziellen Studienunterstützung

Eine finanzielle Studienunterstützung durch die *Fördergesellschaft der Europa-Universität Flensburg e.V.* wird nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel

gewährt. Die Unterstützung ist nur zur Überbrückung von kurzzeitigen finanziellen Engpässen gedacht. Über die Höhe der finanziellen Hilfe wird anhand der individuellen Bedürfnisse der Antragstellerin/des Antragstellers entschieden. Die Höhe der finanziellen Unterstützung ist somit bedarfsabhängig und auf maximal 250,00 Euro (Höchstsatz) beschränkt.

§ 4 Antragsstellung

Eine finanzielle Studienunterstützung wird nur auf einen persönlich gestellten Antrag (Antragsformular) hin gewährt. Das Antragsformular muss eine Begründung der finanziellen Notlage beinhalten und ist zusammen mit folgenden Dokumenten einzureichen:

1. Kopie des Ausweisdokuments
2. Studienbescheinigung (ggf. Zulassungsschreiben) der EUF
3. Lebenslauf
4. Nachweise aller Einnahmen, Förderungen und sonstiger finanzieller Unterstützungen
5. Kontoauszüge der letzten drei Monate

Die Antragsdokumente sind bei der Koordinationsstelle für die Flüchtlingsprogramme an der EUF einzureichen, von wo aus sie an die Vergabekommission weitergeleitet werden:

Europa-Universität Flensburg
Koordination Flüchtlingsprogramme
Gebäude VIL 2 | Raum 207
Auf dem Campus 1b
24943 Flensburg
proref@uni-flensburg.de

§ 5 Vergabekommission

Über die Bewilligung des Antrags entscheidet eine fünfköpfige Vergabekommission, der die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer der *Fördergesellschaft der Universität Flensburg e.V.* und jeweils eine Mitarbeiterin/ein Mitarbeiter des Bereichs Hochschulkommunikation der EUF, des Studieninformationsbereichs der EUF, des International Office der EUF und des Bereichs Flüchtlingsprogramme der EUF angehören.

Die Mitglieder der Vergabekommission werden durch den Vorstand der *Fördergesellschaft der Universität Flensburg e.V.* im Amt bestätigt. Sie sind vor Aufnahme ihrer Tätigkeit in geeigneter Weise auf ihre Verschwiegenheitspflichten hinzuweisen. Die Mitglieder der Vergabekommission wählen aus ihrer Mitte eine

Sprecherin bzw. einen Sprecher, die/der - in der Regel einmal pro Semester - zu den Kommissionsitzungen einlädt. Die Vergabekommission ist beschlussfähig, wenn die absolute Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Sie trifft ihre Entscheidungen mit der absoluten Mehrheit der anwesenden Mitglieder. In dringenden Fällen können Entscheidungen auch im E-Mail-Umlaufverfahren herbeigeführt werden.

§ 6 Datenschutz

Die mit der Antragsstellung erhobenen und gespeicherten Daten sind nach Gewährung einer einmaligen finanziellen Studienunterstützung zu vernichten, soweit gesetzliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen.

§ 7 Allgemeine Ziele und Kontaktdaten

Die Fördergesellschaft der Europa-Universität Flensburg e.V. hat das Ziel:

- eine lebendige Verbindung zwischen den Bürgern dieser Region und der Hochschule herzustellen,
- Veranstaltungen durchzuführen, die dieser Verbindung dienen,
- die Hochschule und ihre Studierenden bei der Erfüllung ihrer pädagogischen, wissenschaftlichen und kulturellen Aufgaben zu fördern.

Fördergesellschaft der Universität Flensburg e.V.

2. Vorsitz und Geschäftsführung

Prof. Dr. Matthias Bauer

Auf dem Campus 1

24943 Flensburg

foerdergesellschaft@uni-flensburg.de